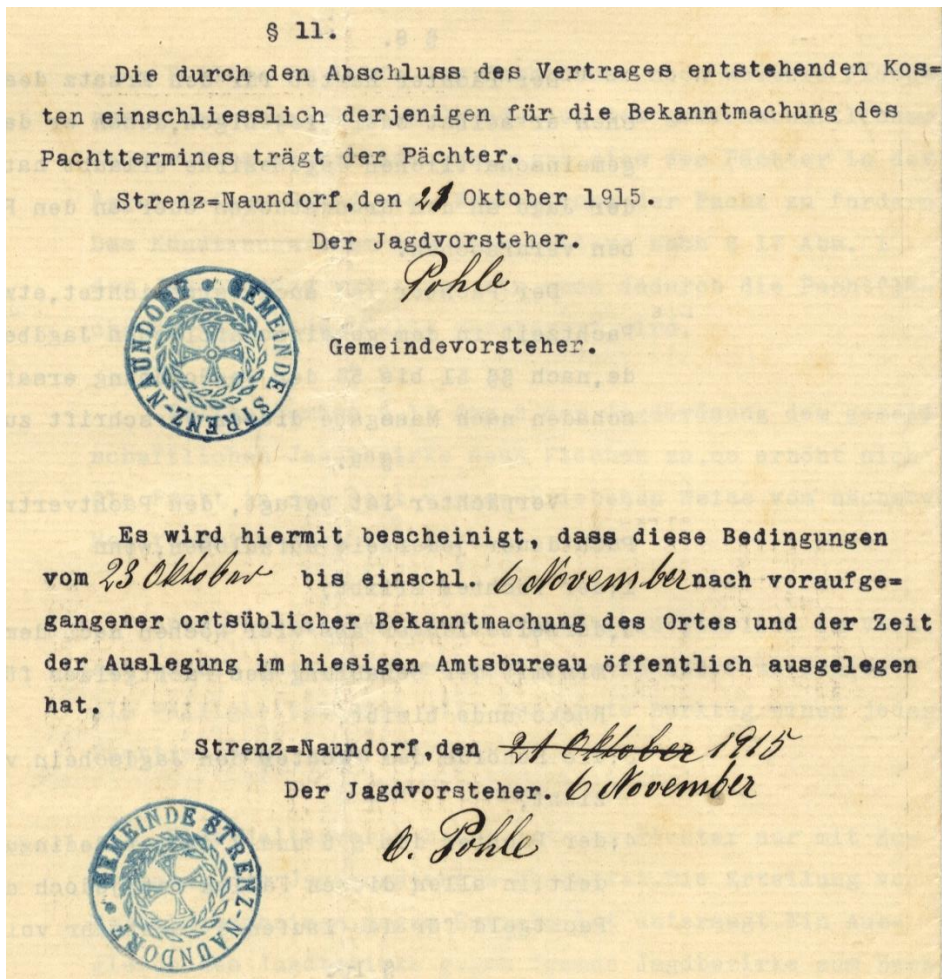


April 2016

Jagdpacht in Strenz-Naundorf zu Beginn des 20. Jahrhunderts



Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Verpachtung der Jagdnutzung

Am 15. Dezember 1915 wurde im Gasthof zur Linde die Verpachtung der Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichem Jagdbezirk Strenz-Naundorf verhandelt. Anwesend waren der Gemeindevorsteher O. Pohle als Jagdvorsteher und eine „größere Anzahl Pachtlustiger“.

Strenz, Neundorf 15. Dezbr. 1915

Ausfundelt

Umsatzpunkt

1. Gemeindevorsteher C. Pöhl als Jagdvorsteher.
2. eine große Anzahl Pächtlustiger.

Infolge Bekanntmachung des im bezüglichen Jagdvorsteher vom 29. November 1915 durch
Antrieb in dem Amtsblatt No. 280.

Der Jagdvorsteher eröffnete den Termin um
10 ¼ Uhr vormittags mit Vorlesung der Pacht-
bedingungen und forderte so dann zur
Abgabe von Pachtgeboten auf:

Meistbietende blieben I. Kategorie:

- | | | |
|----|--------------------------------|-------|
| 1. | Herrn Gutbesitzer Herr Meißner | 85 Pf |
| 2. | " " " Herr Frenzel | 75 |
| 3. | " " " Herr Fischer | 60 |

Handschriftliches Protokoll der Verpachtung der Jagdnutzung

Der Jagdvorsteher eröffnete den Termin um „10 ¼ Uhr vormittags mit Vorlesung der Pachtbedingungen und forderte so dann zur Abgabe von Pachtgeboten auf. Meistbietende waren die Gutsbesitzer Meißner, Frenzel und Fischer. Geschlossen wurde um zehn Uhr 35 Minuten.“

B e d i n g u n g e n

über die Verpachtung der Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen
Jagdbezirke S t r e n z - N a u n d o r f

§ 1.

Die Jagdnutzung wird auf sechs Jahre vom 1. ~~Januar~~ Februar 1916
bis dahin 1922 verpachtet.

Festgeschriebene Bedingungen über die Verpachtung

Die Jagdnutzung wurde auf sechs Jahre von 1916 bis 1922 verpachtet. Der Jagdpächter hatte das Pachtgeld jährlich im Voraus an die Gemeindekasse Strenz-Naundorf zu zahlen. Eine Weiterverpachtung war dem Pächter nur mit Zustimmung des Jagdvorstehers gestattet. Die Erteilung von Erlaubnisscheinen gegen Entgelt war untersagt. Der Jagdpächter war verpflichtet, die Jagd auf Wild mindestens durch zwei Treibjagden pro Jahr auszuüben. Wenn das Wild überhand nehmen sollte, auch noch öfter eine Treibjagd vorzunehmen. Bei Ausübung der Jagd hatte der Pächter die jagdpolizeilichen Vorschriften zu befolgen. Hetz- und Parforcejagden waren ihm untersagt. „Krähenhorste sind möglichst zu zerstören.“ Der Pächter haftete für den Ersatz des Schadens für die von ihm selbst bzw. von denjenigen, denen er das Jagen erlaubt hatte, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder den Früchten verursachten. Auch war er verpflichtet im Laufe der Pachtzeit vorkommenden Wildschaden zu vergüten.

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg
Bestand: Gemeinde Strenznaundorf, Signatur: 43
Ramona Stephan, Tel. 03471 684-1164